

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 29 (1937)  
**Heft:** 7

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gorien eine Entlastung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke soll der abzugsfreie Betrag von 1600 auf 2400 Fr. erhöht werden, während der prozentuale Abbau von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt werden soll. Beantragt wird ferner eine Milderung des Abbaues auf den reglementarischen Nebenbezügen um 50 Prozent.

## Metall- und Uhrenarbeiter.

Der Konflikt in der Metallzifferblattindustrie ist nach mehrwöchigem Streik durch Vereinbarung beigelegt worden. Es wurde ein Gesamtvertrag für die Uhrenindustrie abgeschlossen. Es handelt sich um einen Rahmenvertrag, der für die einzelnen Branchen weitere Verhandlungen notwendig macht. Arbeiter und Unternehmer haben sich darin verpflichtet, bis Ende des laufenden Jahres den Arbeitsfrieden zu wahren. Von den Unternehmern wird die grundsätzliche Bereitschaft auf Erhöhung der ungenügenden Löhne erklärt; ferner sollen die im Jahre 1929 gewährten Ferien wieder eingeführt und verbessert werden. Falls die Unterhandlungen in den einzelnen Branchen nicht zum Ziel führen, sollen die noch bestehenden Differenzen durch ein paritätisches Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Massregelungen sollen beiderseits unterbleiben.

## Johannes Müller.

Am 31. Mai starb in St. Gallen der Präsident des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes, Johannes Müller. Der Verstorbene war zu stark mit der Arbeiterschaft verbunden, als dass er nicht die gefährlichen Tendenzen der herrschenden Politik eingesehen hätte. Er nahm denn auch in der Wirtschafts- und Sozialpolitik einen Standpunkt ein, der vom unsrigen nicht stark abwich. Dennoch brachte er es nicht über sich, gemeinsam mit der übrigen Arbeiterbewegung den Kampf gegen die grosskapitalistischen Interessen und die politische Reaktion zu führen. Er war zu stark mit der konservativen Partei verflochten, obwohl er deren verhängnisvolle Rolle in der schweizerischen Politik einsah. Seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass die christlichnationalen Organisationen bei der Kriseninitiative nachträglich in die Reihen der Gegner abschwenkten und sich auch bei der Richtlinienbewegung auf die Seite stellten.

---

## Buchbesprechungen.

*Das schweizerische Obligationenrecht.* Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen, Handelsregisterverordnungen und Sachregister, herausgegeben von Dr. W. Schönenberger, Schulthess & Co., Zürich. 1937. Fr. 6.—.

Das revidierte Obligationenrecht, das auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, ist bereits im Druck erschienen. Die Textausgabe, die von Bundesrichter Schönenberger bearbeitet ist, hebt alle Neuerungen im Gesetzestext durch besondern Druck hervor. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Ausserdem sind Hinweise auf das frühere schweizerische und das ausländische Recht angebracht.

*F. A. Brockhaus. Konversationslexikon.* Verlag Brockhaus, Leipzig.

«All-Buch» heisst nach neudeutscher Sprache die neue 4bändige Ausgabe dieses Werkes. Neudeutsch ist leider auch der Inhalt. Er ist tendenziös, und was ebenso bedenklich ist, unzuverlässig. Das «All-Buch» können wir nicht empfehlen.